

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 043-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.100

Eingereicht am: 22.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wüthrich (Huttwil, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 726/2015 vom 10. Juni 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Standesinitiative zur Vernetzung der Betreibungsregister

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen und die Vernetzung aller Betreibungsregister in der Schweiz zu fordern.

Artikel 8 des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) vom 11. April 1889 soll mit folgendem Absatz 1^{bis} (neu) ergänzt werden: «*Die Register der Betreibungs- und die Konkursämter sind elektronisch zu vernetzen.*»

Begründung:

Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) vom 11. April 1889 schreibt die Organisation der Betreibungsregister vor und legt fest, wer daraus Informationen erhalten darf. Gemäss Artikel 1 bildet das Gebiet jedes Kantons einen oder mehrere Kreise. Die Kantone sind für die Zahl und die Grösse der Kreise verantwortlich. Im Kanton Bern bilden die Verwaltungsregionen die Betreibungskreise. Somit gibt es fünf Betreibungsämter im Kanton Bern. In einigen Kantonen bilden die Gemeinden die Betreibungskreise. Gemäss Website des Bundesamts für Justiz gibt es in der Schweiz ungefähr 700 Betreibungsämter. Will ein Gläubiger Auskunft über eine Person oder eine Gesellschaft, muss zuerst das zuständige Betreibungsamt herausgefunden werden.

Die Register sind weder kantonal noch national vernetzt. Ist ein Schuldner in einem Betreibungsregister eingetragen, kann er seinen Wohnort je nach Kanton in eine andere Gemeinde oder einen anderen Betreibungskreis verlegen und so einen blanken Betreibungsregisterauszug dieses neuen Wohnortes vorlegen. Auf diesem sind Betreibungen früherer Wohnorte nicht ersichtlich. Gläubiger müssen einen unverhältnismässigen Aufwand betreiben, um weitere Informationen zu erhalten. Missbräuche werden so vereinfacht.

Angesichts der digitalen Evolution sollte es heute problemlos möglich sein, die verschiedenen Register zu vernetzen, damit bei einer Anfrage auf einem Betreibungsamt eine Auskunft über Einträge in allen Betreibungsregistern der Schweiz gegeben werden kann. Der Bund muss dafür das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz ändern.

Mit der Vernetzung der Betreibungsregister muss deutlich geklärt werden, wer Einsicht in dieses Register erhält. Zudem müssen der Prozess und die Fristen, wie ein Eintrag im Betreibungsregister gelöscht werden kann, klar definiert werden. Wenn sich beispielsweise eine Person bei der Schuldenberatung beraten liess und ihre finanziellen Probleme lösen konnte, könnte eine schnellere Löschung des Eintrages geprüft werden.

Antwort des Regierungsrates

1. Die Thematik, welche Gegenstand der angeregten Standesinitiative sein soll, ist auf Bundesebene und auch in anderen Kantonen bereits hängig. So reichte Nationalrat Candinas (CVP, GR) ein Postulat ein (Nr. 12.3957), das eine schweizweite Auskunft aus dem Betreibungsregister fordert. Das Postulat wurde vom Nationalrat am 14.12.12 gemäss Antrag des Bundesrates angenommen. Zur Umsetzung dieses Vorstosses wird der Bundesrat Ende 2015 einen Bericht erstatten, der zum ersten Lösungsmöglichkeiten und Interessenabwägungen enthält. Des Weiteren wird er mögliche Modelle skizzieren, allenfalls mit den dafür notwendigen Gesetzesrevisionen. Weiter soll sich der Bericht über die künftige Aufteilung der Erträge äussern. Bisher nehmen nämlich die Kantone sämtliche Gebühren aus der Auskunftserteilung aus den Betreibungsregistern ein. Wenn der Bund eine schweizweite Lösung anböte, würde er diesen Kostenverteiler wohl diskutieren wollen. Schliesslich wird der bundesrätliche Bericht einen möglichen Ablaufplan enthalten.

Angesichts dieser Ausgangslage würde der Bund eine allfällige Standesinitiative des Kantons Bern, welche in die gleiche Richtung wie der Vorstoss Candinas zielte, wohl sistieren. Eine solche wäre daher weitgehend wirkungslos, da das Anliegen, welches mit der Motion angestossen werden soll, vom Bund schon bearbeitet wird.

2. Die Version 3 von eSchKG (elektronischer Geschäftsverkehr im Bereich SchKG) sieht eine schweizweite Betreibungsauskunft vor (*Potentialstudie bez. eSchKG-Verbund im Hinblick auf die Modernisierung des Betreibungswesens in der Schweiz*; erstellt durch das Bundesamt für Justiz). Da die Gesetzgebungskompetenz im Bereich SchKG ausschliesslich beim Bund liegt, müsste dieser für die Umsetzung eines solchen Auskunftsmodells das SchKG abändern, insbesondere bezüglich der Auskunftserteilung (Art. 8 SchKG).
3. Der Regierungsrat des Kantons Zürich setzte sich ebenfalls mit einem Vorstoss auseinander, der eine kantonsweite Auskunftserteilung forderte. Im Wesentlichen mit den unten genannten

Argumenten (Ziff. 4) kommt der Regierungsrat des Kantons Zürich zum Antrag auf Abweisung der betreffenden Motion.

4. Nicht alle Kantone stellen ihren Ämtern eine Datenbank zur Verfügung, mittels derer diese die Richtigkeit und Eindeutigkeit von Namen, Geburtsdatum, etc. eines Schuldners überprüfen können. Die Betreibungsämter müssen daher regelmässig auf den Angaben der Gläubiger basieren, wie dies das SchKG vorsieht (Art. 67 SchKG). Diese schreiben allerdings Schuldner und deren Adressen oft unterschiedlich, was dazu führt, dass die Daten der Betreibungsämter von einer unzureichenden Qualität sind. Um diese zu verbessern, was für eine schweizweite Auskunft unabdingbar wäre, müsste daher ein eindeutiger Identifikator eingeführt werden. Da böten sich die AHV- sowie die Unternehmensidentifikationsnummer am ehesten an. Bezüglich AHV-Nummer hat allerdings der eidgenössische Datenschutzbeauftragte schwerste Bedenken angemeldet. Die Verwendung dieser Nummer in allen möglichen Sachbereichen sieht er als ersten Schritt zum sogenannten „gläsernen Bürger“ an, den zu schaffen es um jeden Preis zu vermeiden gelte. Seitens dieser Amtsstelle wird die Verwendung der AHV-Nummer somit nicht toleriert werden, weswegen dieser Identifikator wohl ausscheiden wird. Ein anderer, der schweizweit auch für Private zur Verfügung stünde, ist nicht in Sicht. Ohne einen eindeutigen Identifikator sind aber zuverlässige Auskünfte aus dem Betreibungsregister nicht denkbar.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

An den Grossen Rat